

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Maßgebliche Vertragsgrundlage für alle von uns (Auftragnehmer) übernommenen Aufträge sind unsere verbindlichen Angebote sowie die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Geschäfts-, Liefer – und sonstige Vertragsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Bestandteil dieses Vertrages.

1.2 Alle Absprachen bedürfen der Schriftform, dies insbesondere bei Änderungen des Vertragsinhaltes und bei Vereinbarungen zusätzlicher Leistungen.

1.3 An unsere Angebote sind wir 30 Kalendertage ab Angebotserstellung gebunden.

2. Angebots- und Entwurfsunterlagen sowie Bildmaterial

2.1 Die Erstellung des Angebotes größeren Umfanges/einer Badplanung ist eine Werkleistung des Auftragnehmers und als solche durch den Auftraggeber zu vergüten. Über die Höhe der Vergütung wird ein separater Vertrag abgeschlossen.

Kommt aufgrund des Angebotes ein Werkvertrag zustande, entfällt die Angebotsvergütung.

2.2 An allen in Zusammenhang mit der Angebotserstellung und/oder Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen, Berechnungen, Kostenvoranschläge etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Auftraggeber unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit der Besteller unser Angebot nicht innerhalb der Frist gem. Nr. 1.3 annimmt, sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden; sie dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.

Behördliche und anderweitige Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen und dem Auftragnehmer rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

2.3 Mit Auftragserteilung bzw. Auftragsannahme ist der Auftraggeber berechtigt, fotografische oder sonstige bildliche Darstellungen über vom Auftragnehmer ausgeführte Arbeiten für eigene Zwecke zu nutzen.

3. Auftragsannahme

3.1 Weicht der Auftrag des Auftraggebers vom Angebot des Auftragnehmers ab, so kommt ein Vertrag in diesem Fall erst mit der Bestätigung der Änderung durch den Auftragnehmer zustande.

3.2 Kosten für nach der Auftragserteilung gewünschte Änderungen an Qualität oder Menge des Materials hat der Auftraggeber in Höhe von mindestens mit 25% (wenn der Hersteller/Lieferant die Rücknahme ermöglicht) oder gegebenenfalls zu 100% zu tragen.

3.4 Wird die vom Auftragnehmer geschuldete Leistung durch höhere Gewalt, Streik, unverschuldetes Unvermögen auf Seiten des Auftragnehmers oder eines seiner Lieferanten sowie ungünstige Witterungsverhältnisse oder zusätzliche Wünsche des Auftraggebers verzögert, so verlängert sich die vereinbarte Lieferungs- und /oder Leistungsfrist um die Dauer der Verzögerung, es sei denn der Auftragnehmer zeigt weitergehende Verzögerungen an.

4. Zahlungen

4.1 Mit Auftragserteilung verpflichtet sich der Auftraggeber, eine Abschlagszahlung in Höhe von 30% des Angebotspreises zu leisten. Die Zahlung ist am Tag der Auftragserteilung fällig.

4.2 Weitere Abschlagszahlungen kann der Auftragnehmer nach Fertigstellung von in sich abgeschlossenen oder abnehmbaren Leistungsabschnitten verlangen. Die Abschlagszahlung ist jeweils innerhalb von 7 Werktagen ab Rechnungszugang fällig. Zahlt der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, darf der Auftragnehmer die Arbeiten bzw. weitere Lieferungen und Leistungen einstellen.

4.3 Die Schlusszahlung erfolgt innerhalb von 10 Werktagen ab Zugang der Schlussrechnung

5. Lieferungen und Leistungen

5.1 Sind Ausführungsfristen nicht vereinbart, so wird mit den Arbeiten nach Absprache und Terminvereinbarung begonnen, sofern der Auftraggeber durch die erforderlichen bauseits zu erfüllenden Voraussetzungen ein ungehinderter Montagebeginn an der Baustelle gewährleistet und evtl. vereinbarte Abschlagszahlung beim Auftragnehmer eingegangen ist.

5.2 Bauseits gestellte Waren werden nur nach Absprache und ohne Garantie oder Gewährleistung montiert und bedürfen einer Überarbeitung der Arbeitsleistungskalkulation in Bezug auf Komplettangebote mit Material.

6. Technische Hinweise

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass seinerseits Wartungsarbeiten durchzuführen sind, insbesondere Heizgeräte, Pumpanlagen, Beschläge und bewegliche Bauteile sind regelmäßig zu kontrollieren und evtl. zu ölen oder zu fetten. Silikonfugen an Wannen, Duschen und Duschwänden sowie im Außenbereich unterliegen nicht der Gewährleistung, diese sind ständiger chemischer und physikalischer Belastung ausgesetzt.

Unterlassenen Wartungsarbeiten können die Lebensdauer und Funktionstüchtigkeit der Bauteile beeinträchtigen, ohne dass hier durch Mängelansprüche gegen den Auftragnehmer entstehen.

7. Gewährleistung/Abnahme

7.1 Wegen minimaler optischer und unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden, es gelten die nach DIN vorgegebenen handwerklichen Toleranzen.

7.2 Bei sämtlichen festgestellten Mängeln besteht seitens des Auftragnehmers zunächst ein Nacherfüllungsrecht. Schlägt die Nachbesserung oder eine Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, so kann der Auftraggeber angemessene Herabsetzung der Vergütung oder bei schwerwiegenden Mängeln die Rückabwicklung des Vertrages verlangen.

7.3 Ist ein Mangel zurückzuführen auf die Leistungsbeschreibung oder Anordnung und die Lieferung des Auftraggebers, auf vorgeschriebene und /oder bauseits gestellte Stoffe und Waren oder auf die Beschaffenheit der Vorleistungen eines anderen Unternehmers, so sind wir von der Gewährleistung für diese Mängel frei. Entgangener Gewinn und Folgeschäden können nicht geltend gemacht werden.

8. Vorzeitige Kündigung von Leistungen und Warenbestellungen

Kündigt der Auftraggeber aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, den Auftrag, so werden für die Planung, Arbeitsvorbereitung und zusätzlichen Koordinierungsaufwand eine Pauschale von 5% der Auftragssumme ohne besonderen Nachweis berechnet. Für bereits erfolgte Materialbestellungen gilt die Verfahrensweise für nicht abgenommenes Material entsprechend Absatz 3.2 .

8.2 Bei fortgeschrittenen Verhandlungen, die über die im kostenpflichtigen Planungsauftrag enthaltenen Leistungen und sonstige einfache Projektierungsarbeiten und Zuarbeiten hinausgehen, behalten wir uns das Recht vor, im Nichtauftragsfall die angefallenen Kosten in Rechnung zu stellen.

8.3. Der Auftragnehmer kann den Vertrag kündigen:

-wenn der Auftraggeber eine ihm obliegende Handlung unterlässt und dadurch den Auftragnehmer außerstande, die Leistungen auszuführen.

-wenn der Auftraggeber eine fällige Zahlung nicht leistet oder sonst in Schuldenverzug gerät.

9. Eigentumsvorbehalt

Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen die uns, gleichaus welchem Rechtsgrund, gegen den Auftraggeber zustehen.

